

Verfügung Nr. 56
des
Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes
über die Beschränkung der Einfuhr

(Vom 3. November 1950)

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf Artikel 2, Absatz 1, der Verordnung vom 12. Mai 1950*) über
die Warenein- und Ausfuhr,

verfügt:

Art. 1

Die in Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses Nr. 65 vom 3. November 1950 über die Beschränkung der Einfuhr vorgesehene besondere Bewilligung der Sektion für Ein- und Ausfuhr der Handelsabteilung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes für die im Anhang zum Bundesratsbeschluss genannten Waren ist erforderlich für die Einfuhr dieser Waren jeden Ursprungs.

Art. 2

Für die Einfuhr der im Anhang I zu dieser Verfügung genannten Waren jeden Ursprungs ist die Vorlage einer besondern Bewilligung, wie sie durch die im Anhang I ebenfalls erwähnten Verfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes über die Beschränkung der Einfuhr vorgeschrieben wurde, bis auf weiteres nicht mehr erforderlich.

Überdies ist, mit Ausnahme der im Anhang II zu dieser Verfügung genannten Waren, für die Einfuhr von Sendungen im Postverkehr die Vorlage einer besondern Bewilligung bis auf weiteres ebenfalls nicht erforderlich, soweit es sich um Waren aus den Bundesratsbeschlüssen Nrn. 1-65 über die Beschränkung der Einfuhr handelt und der Vollzug beim Volkswirtschaftsdepartement liegt.

Art. 3

Diese Verfügung tritt am 10. November 1950 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt sind die damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben.

*) AS 1950, 403.

Gänzlich aufgehoben sind die Verfügungen des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes über die Beschränkung der Einfuhr Nr. 1 vom 30. Januar 1932 ¹⁾, Nr. 3 vom 5. März 1932 ²⁾, Nr. 17 vom 20. September 1932 ³⁾, Nr. 31 vom 19. Oktober 1933 ⁴⁾, Nr. 34 vom 20. November 1933 ⁵⁾, Nr. 35 vom 11. Dezember 1933 ⁶⁾, Nr. 48 vom 26. Februar 1936 ⁷⁾ und Nr. 51 vom 22. Juli 1936 ⁸⁾.

Bern, den 3. November 1950.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:

Rubattel

1) AS 48, 73.

2) AS 48, 125.

3) AS 48, 478.

4) AS 49, 863.

5) AS 49, 947.

6) AS 49, 983.

7) AS 52, 121.

8) AS 52, 571.
